

Doppelte Haushaltsführung - Werbungskosten

A. Erläuterung

(1) Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG).

(2) Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, solange die auswärtige Beschäftigung als Auswärtstätigkeit anzuerkennen ist.

(3) Der Arbeitgeber kann eine wöchentliche Heimfahrt über die Entfernungspauschale bzw. die Übernachtungskosten erstatten. Die tatsächlichen Übernachtungskosten können im Inland bis zu 1.000 € steuerfrei erstattet bzw. als Werbungskosten geltend gemacht werden. Pauschal kann der Arbeitgeber für drei Monate 20 € und anschließend je Übernachtung 5 € erstatten. Ein pauschaler Werbungskostenansatz ist für Übernachtungskosten anders als bei Verpflegungsmehraufwendungen nicht möglich.

B. Rechtsgrundlage

-> § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG

-> R 9.11 Abs. 1 LStR